

Lohntafel

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

a. Räumlich:

Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich.

b. Fachlich:

Für die Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Räucherfischen, Fischkonserven, Fischsalaten, Fischmayonnaisen, Gabelbissen und sonstigen Arten von Fischverarbeitung hauptsächlich befassen.

c. Persönlich:

Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Stundenlöhne werden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen.

	Stundenlohn S	Wochenlohn S
1. FacharbeiterInnen	106,08	4.084,--
2. KraftfahrerInnen	100,03	3.851,--
3. ArbeitnehmerInnen als VorarbeiterInnen in der Fischverarbeitung u. Gabelbissenerzeugung	91,17	3.510,--
4. Angelernte ArbeitnehmerInnen	91,17	3.510,--
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fischverarbeitung und Gabelbissenerzeugung	75,97	2.925,--
6. ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten	83,22	3.204,--
7. ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fischverarbeitung u. Gabelbissenerzeugung	68,62	2.642,--
8. Jugendliche	62,49	2.406,--

Bisher bezahlte höhere Löhne bleiben aufrecht.

ArbeitnehmerInnen, die bereits 3 Monate in einem fischverarbeitenden bzw. gabelbissenerzeugenden Betrieb gearbeitet haben, sind in Kategorie 4 bzw. 5 einzustufen.

III. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Wochengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemißt sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt:

Nach dem vollendeten	5. Dienstjahr	S	97,--	pro Woche,
„	„	„	10. „ „ 156,-- „ „ ,
„	„	„	15. „ „ 168,-- „ „ ,
„	„	„	20. „ „ 186,-- „ „ ,
„	„	„	25. „ „ 208,-- „ „ .

Die Dienstalterszulage ist in die Berechnungsbasis von Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration und Jubiläumsgeld einzubeziehen. Sie ist weiters bei der Berechnung von Zulagen, nicht jedoch von Zuschlägen, zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelungen solcherart bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

IV. Geltungsbeginn

Diese Lohn tafel tritt am **1. März 1998** in Kraft.

Wien, am 30. Jänner 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. SMOLKA

VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

BRUGGER

Dr. SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL